

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 151 (1985)

**Heft:** 7-8

  

**Artikel:** Zum Begriff und zu den rechtlichen Grundlagen des Ordnungsdienstes

**Autor:** Zwygart, Ulrich

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-56463>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zum Begriff und zu den rechtlichen Grundlagen des Ordnungsdienstes

Hauptmann Ulrich Zwygart

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF. 298 / 816

**Die Gewährleistung innerer Sicherheit gehört auch heute noch zu den ersten Aufgaben des Staates. Primär ist die Aufrechterhaltung der Ordnung Sache der Kantone. Für den Bund handelt es sich um eine sekundäre und subsidiäre Aufgabe. Die Regelung des OD in unseren Rechtsgrundlagen lässt indessen zu wünschen übrig. Die klare Durchdringung des Problems führt den Verfasser zu konkreten Revisionsvorschlägen. Dabei geht es um die MO. Die BV würde nicht berührt.** fas

Die ältere Staatsrechtslehre hat die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung zu den vornehmsten Staatsaufgaben gerechnet. Der moderne Staat hat zwar in erster Linie leistende Funktionen; geblieben sind aber seine Schutz- und Abwehrfunktionen zugunsten der Rechte und Freiheiten seiner Individuen<sup>1</sup>. Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes dahingehend geäußert, dass der Staat sich selbst und damit auch jede Sicherheit für seine Bürger aufgabe, wenn er die Gewährleistung der inneren Sicherheit nicht zu seinen ersten Aufgaben zähle<sup>2</sup>.

Gemäss Artikel 2 der **Bundesverfassung** bezweckt der Bund u. a. die Behauptung der Unabhängigkeit gegen aussen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt gemäss Kompetenzverteilung der Verfassung den Kantonen<sup>3</sup>, welche dafür über zivile Polizeikräfte und über die Wehrkraft ihres Territoriums verfügen<sup>4</sup>. Die Bundeszuständigkeit ist also in erster Linie eine subsidiäre. Der Bund ist aber in den folgenden Fällen direkt angesprochen und allein kompetent für die Bewahrung der Sicherheit im Innern:

- Wenn die öffentliche Sicherheit des Bundes gefährdet ist, zum Beispiel wenn seine Autorität angegriffen ist oder die Friedensstörung mehrere Kantonsgebiete umfasst<sup>5</sup>.
- Wenn ein Kanton mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr in der Lage ist, dieser Aufgabe nachzukommen (= eidg. Intervention)<sup>6</sup>.
- Wenn die Unabhängigkeit des Landes auf dem Spiel steht, d. h. in Zeiten erhöhter Gefahr<sup>7</sup>.

Die Verfassung nennt die Aufgaben der Armee nicht ausdrücklich. Verschiedene Artikel<sup>8</sup> lassen immerhin erkennen, dass an den Einsatz der Armee

gedacht ist. Es entspricht denn auch einhelliger Lehre, dass die Bundesverfassung die Armee als Instrument zur Gewährleistung der äusseren und der inneren Sicherheit vorsieht.

Die **Bundesgesetzgebung** konkretisiert diese Konzeption nur wenig<sup>9</sup>. Artikel 195 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) beauftragt die Armee mit der Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und mit der Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Als eigentlicher «Ordnungsdienst-Artikel» gilt Artikel 203 MO. Diese Norm hält fest, dass die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen (Abs. 1), solange sich die Schweiz nicht im Zustand der bewaffneten Neutralität oder im Krieg befindet; dann nämlich ist der Bund verantwortlich (Abs. 4). Der Bund kann aber auf Verlangen des betroffenen Kantons oder aus eigener Initiative das Aufgebot von Truppen erlassen (Abs. 3).

Die **Verordnung** des Bundesrates über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst ist seit dem 1.2.1979 in Kraft<sup>10</sup>. Sie definiert den Begriff «*Ordnungsdienst*» als «*Einsatz von Truppen zur Unterstützung der zivilen Polizei bei Störungen von Ruhe und Ordnung im Innern*» und bezeichnet den Ordnungsdienst dann als zulässig, «*wenn die zivilen Mittel der Kantone nicht ausreichen, um Störungen von Ruhe und Ordnung zu verhindern oder zu beheben*». Für das Aufgebot und den Einsatz von Truppen sind der Bundesrat und die Kantone zuständig. Die Kantone können von der Landesregierung zusätzliche Truppen anfordern.

## **Ordnungsdienst als sekundärer und subsidiärer Auftrag der Armee**

Der primäre Auftrag der Armee besteht in der militärischen Verteidigung des schweizerischen Hoheitsgebietes. Diese unbedingte Priorität des Auf-

trags der Armee «nach aussen» (Verteidigungsauftrag) gegenüber demjenigen «nach innen» (Ordnungsdienst) ergibt sich aus Verfassung und Gesetz: Die Bundesverfassung umschreibt die Voraussetzungen für die eidg. Intervention restriktiv und sieht hierfür nicht nur den Einsatz von Truppen vor. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation widmet die überwiegende Mehrzahl seiner Bestimmungen über den aktiven Dienst den Aufgaben der Armee im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg, also dem Auftrag «nach aussen», während der Ordnungsdienst nur in drei Artikeln erwähnt wird. Die für die Armee nach wie vor geltende Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom 6.6.1966<sup>11</sup> verdeutlicht die Vorrangstellung des Verteidigungsauftrages.

Der Ordnungsdienst-Auftrag ist überdies subsidiär. Wie bereits erwähnt, sind zuerst die Kantone verpflichtet, Ruhe und Ordnung auf ihrem Territorium zu wahren. Der Bund greift erst dann ein, wenn die Kantone ausserstande sind, diese verfassungsmässige Aufgabe zu bewältigen. Die Bundesbehörden, im Dringlichkeitsfall der Bundesrat, entscheiden über Voraussetzungen und Zeitpunkt der eidg. Intervention nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bund und Kanton dürfen erst dann Truppen einsetzen, wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen, um Ruhe und Ordnung zu wahren bzw. wiederherzustellen. Der militärische Ordnungsdienst wird erst aktuell, wenn das Polizeicorps des betroffenen Kantons nicht genügt und wenn auch die Polizeikräfte anderer Kantone nicht oder nicht mit hinreichender Wirkung herangezogen werden können. Der Bund kann aber den Einsatz von Polizeikräften anderer Kantone befehlen, währenddem der betroffene Kanton sich nur mit der Bitte um Hilfe an andere Gliedstaaten wenden kann.

Im weitern gilt es zu beachten, dass die kantonalen oder eidg. Behörden vor einem ordnungsdienstlichen Einsatz der Armee gegen Demonstranten und Besetzer dieselben Grundrechte (zum Beispiel Meinungsäusserungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, rechtsgleiche Behandlung) und allgemeinen Rechtsgrundsätze (zum Beispiel das Verhältnismässigkeitsprinzip) zu beachten haben wie vor einem Polizeieinsatz. Nach der überzeugenden und meines Wissens unangefochtenen Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>12</sup> dürfen nämlich Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund und Boden nicht schlichtweg verboten werden; die verantwortlichen Behörden haben sowohl

den öffentlichen Interessen (Ruhe und Ordnung im Innern) als auch den Interessen einzelner Bürger oder politischer Gruppen in bezug auf ihre Grundrechtsausübung Rechnung zu tragen, diese gegeneinander abzuwägen und eine willkürfreie, dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung zu treffen. Die Armee darf deshalb in diesen Fällen nur dann eingesetzt werden, wenn auch die Polizei zum Einschreiten befugt wäre.

### Kritik der geltenden Ordnung

Meine Kritik richtet sich gegen die unklare Ordnungsdienst-Verordnung, insbesondere gegen die wenig aussagekräftige Umschreibung des Ordnungsdienstes, gegen die Befugnis der Kantone, eigene Truppen für eigentliche Polizeiaufgaben aufzubieten, sowie gegen die zu wenig konkretisierten Voraussetzungen eines Einsatzes der Armee im Innern.

Die Ordnungsdienst-Verordnung lässt u. a. zwei brennende Fragen offen: Erstens können die Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 2 Truppen vom Bundesrat anfordern. Unerwähnt bleibt, unter welchen Voraussetzungen der Bund diesem Begehren zu entsprechen hat. Die verfassungskonforme Interpretation ergibt, dass der Bund diesem Ersuchen nur unter den Voraussetzungen der eidg. Intervention nachkommen darf. In diesem Fall tritt aber der Bund eo ipso und ausschliesslich in die Zuständigkeit und Verantwortung<sup>13</sup>. Artikel 6 Absatz 1 der Ordnungsdienst-Verordnung, wonach Truppen für den Ordnungsdienst der kantonalen Regierung unterstehen sollen, erscheint in diesem Zusammenhang als fragwürdig. Zweitens bleibt die Ordnungsdienst-Verordnung die Klärung der Frage schuldig, welche Truppeneinsätze unter den Begriff des Ordnungsdienstes zu subsumieren sind. In jüngster Vergangenheit wurde die Armee im Innern wie folgt eingesetzt: Zur Bewachung von Flugplätzen (Kloten, Genf-Cointrin 1970/71), von internationalen Konferenzen (Palästina-Konferenz 1983), von russischen Internierten oder zu Hilfeleistungen an die Zivilbevölkerung bei lokalen Katastrophen (Lawinenniedergänge, Überschwemmungen). Es handelte sich dabei einerseits um die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes, vorab völkerrechtlicher Schutzpflichten, und andererseits um zumeist spontane Goodwill-Aktionen von bereits im Instruktionsdienst stehenden Einheiten. Diese Truppeneinsätze waren in der Öffentlichkeit unbestritten. Ich führe diese Akzeptanz darauf zurück, dass sich die Einsätze nicht gegen

eigentliche Störungen von Ruhe und Ordnung, hervorgerufen durch politische Kundgebungen der Bevölkerung, richteten, und dass die Bewachung von Objekten und Einzelpersonen bzw. Räumung und Bauarbeiten zur Grundausbildung bestimmter Truppenteile gehört.

Ausgehend von diesen Beispielen lassen sich – je nach der Art oder der Motivation der Störer – drei Kategorien von Ordnungsdienstaufträgen unterscheiden<sup>14</sup>: In die Wahrung von Ruhe und Ordnung

1. gegenüber Terroristen und Saboteuren;
2. gegenüber einer Vielzahl von Bürgern, welche die öffentliche Ordnung durch Demonstrationen, Besetzungen, etc. so massiv stören, dass die kantonalen Polizeikräfte zu ihrer Bändigung nicht mehr ausreichen;
3. im Gefolge von Katastrophen.

Der Einsatz von Truppen gegen Terroristen und Saboteure sowie bei Katastrophen darf meines Erachtens als unproblematisch betrachtet werden. Die **eigentliche politische Diskussion entzündet sich am Ordnungsdienst gegen Demonstranten und Besetzer, d. h. am potentiellen Truppeneinsatz gegen die eigene Zivilbevölkerung**, wie er auch in unserem Land vorgekommen (Generalstreik, Genfer Unruhen) und in verschiedenen Staaten heute noch an der Tagesordnung ist (zum Beispiel in Chile oder in Polen). Aus staatspolitischen und rechtlichen Erwägungen sind die Voraussetzungen eines militärischen Einsatzes gegen Demonstranten, Besetzer etc. genau zu fixieren. Die in der bundesrätlichen Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst formulierten Voraussetzungen (*«wenn die zivilen Mittel der Kantone nicht mehr ausreichen»*), sind ungenügend, da der Erlass ausschliesslich vom Bestand der kantonalen Polizeikräfte ausgeht. Die Art und Weise sowie die Schwere der inneren Bedrohung werden nicht berücksichtigt. Ein Seitenblick auf die Regelung des Bonner Grundgesetzes betreffend den Einsatz der Streitkräfte im Innern bestärkt mich in der Auffassung, dass die schweizerischen Eingriffsvoraussetzungen einen zu weiten Ermessensspielraum gewähren: Laut Artikel 87a Absatz 4 des Bonner Grundgesetzes<sup>15</sup> kann die deutsche Bundesregierung die Bundeswehr im Innern nur einsetzen – zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, – sofern das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zu ihrer Bekämpfung bereit oder in der Lage ist oder sofern

sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt und – sofern die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer nicht ausreichen<sup>16</sup>.

Seit 1933 hat kein Kanton mehr eigene Truppen für Ordnungsdienstaufgaben aufgeboten, obwohl die Kantone gemäss Verfassung und Gesetz – ausser *«in Zeiten der Gefahr»* bzw. *ausser «im Zustand der bewaffneten Neutralität»* und im Krieg – dazu befugt wären.

Der Grundsatz, wonach die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen<sup>17</sup>, ist Kern der kantonalen Militärhoheit und Ausdruck des Widerstandes gegen Bestrebungen im 19. Jahrhundert, das Armeewesen zu vereinheitlichen. Anlässlich der Umfrage der Kommission Wahlen<sup>18</sup> haben sich zwei Parteien (FDP und CVP) sowie die Mehrheit der Kantone für die Zentralisierung des Wehrwesens und für die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgesprochen. Dieses Ergebnis steht zum Teil im Widerspruch zu einer wissenschaftlichen Untersuchung<sup>19</sup>, bei welcher die befragten Kantone – mit einer Ausnahme – alle die Beibehaltung der kantonalen Militärhoheit gefordert haben.

Der Verfassungsentwurf von 1977 stellt die Armee in die Reihe der Hauptverantwortungen des Bundes<sup>20</sup>. Die Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung erläutert, dass zur Regierungsfunktion das Verfügungsrecht über gegebenenfalls aufzubietende Truppen, und möglicherweise auch in Friedenszeiten, gehöre<sup>21</sup>. Ich schliesse mich dieser Auffassung an. Eine solche Kompetenzordnung würde auch weiterhin die Zuteilung von gewissen Aufgaben an die Gliedstaaten ermöglichen. Eine «Partnerschaft» ist vor allem in folgenden Sektoren anzustreben: Mitwirkung der Kantone in der Gesamtverteidigung und im Gesetzesvollzug; Beizug bei der Bildung von infanteristischen Truppenkörpern und bei der Ernennung der kantonalen Offiziere; Verfügungsrecht über diese Einheiten und Stäbe für Einsätze bei Katastrophen oder anlässlich von öffentlichen Feiern und offiziellen Veranstaltungen (sogenannte Ehrendienste).

Der Einsatz der Armee gegen Demonstranten, Besetzer, etc. sollte meines Erachtens aus folgenden Gründen ausschliesslich im Verantwortungsbereich der Bundesbehörden liegen: Erstens muss aus psychologischen Gründen vermieden werden, Wehrmänner für die Handhabung von Ruhe und

Ordnung gegen Massendemonstrationen und «Volksaufläufe» zu verwenden, die aus der gleichen Region stammen<sup>22</sup>. Zweitens fehlen kantonalen Truppen eine ausreichende Führungsorganisation sowie Genie-, Übermittlungs-, Sanitäts- und Transportmittel<sup>23</sup>. Drittens ist der Bund viel flexibler im Aufbieten von Truppen, kann er doch auf Einheiten zurückgreifen, welche ihren Wiederholungskurs absolvieren. Bietet der Kanton eigene Truppen auf, so müssten die aufgebotenen Truppen im Regelfall zusätzlichen Dienst leisten, was sowohl personelle als auch psychologische Probleme hervorrufen würde.

Die militärische Ausbildung in Schulen und Kursen ist auf das Ausbildungsziel «Kriegstüchtigkeit» ausgerichtet. Die Armee soll im Falle eines bewaffneten Angriffs auf die Schweiz imstande sein, ihren primären Auftrag, den Verteidigungsauftrag, zu erfüllen. Das Ausbildungsziel umfasst für kombattante Truppen Bewachungsaufträge von Werken und Personen sowie die Verhinderung von Terror- und Sabotageakten, für Genie- und Luftschutzformationen Bau- bzw. Räumungsarbeiten. Unsere Truppen sind jedoch nicht geschult für Einsätze gegen eine Vielzahl von Zivilpersonen, welche mittels Demonstrationen, Besetzungen oder anderer Aktionen ihren politischen Willen kundtun. Nur die Angehörigen der kantonalen Polizeicorps, insbesondere die Polizeigrenadiere, besitzen die hierzu notwendige und gründliche Spezialausbildung<sup>24</sup>. Es herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass für diesen speziellen Fall des Ordnungsdienstes solange als möglich auf den Einsatz von Truppen verzichtet werden sollte<sup>25</sup>. Nur im «*äussersten Notfall*», bei «*Gefährdung auf hoher Stufe*» rechtfertigt es sich, den «*Bürger in Uniform*» gegen den «*Bürger in Zivil*» als letztes Mittel einzusetzen. Was unter diesem «*Notfall*» zu verstehen ist, darf aber meines Erachtens nicht ausschliesslich dem Ermessen der verantwortlichen Behörden anheimgestellt sein<sup>26</sup>. Der sogenannte **Schwellenwert** ist hoch anzusetzen und in einem Erlass zu konkretisieren.

### Zusammenfassung und Revisionsvorschläge

Auf den Einsatz der Armee im Innern darf und kann meines Erachtens nicht verzichtet werden. Hingegen sind Differenzierungen nötig und möglich. Wünschenswert wäre die Unterteilung des Ordnungsdienstes in die drei Kategorien Einsatz gegen Terroristen und Saboteure, gegen eine grosse Zahl von

Bürgern, welche die öffentliche Ordnung massiv stören, sowie zur Verhütung oder zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen. Das Verfügungsrecht über die Armee sollte in den Händen des Bundes liegen, mit Ausnahme des Truppeneinsatzes im Gefolge von Katastrophen. Das Aufbieten von Einheiten der Armee gegen die eigene Zivilbevölkerung (Demonstranten, Besetzer, usw.) sollte zudem an möglichst konkret umschriebene Voraussetzungen geknüpft werden.

Die folgende schematische Darstellung fasst meine **Reformvorschläge** zusammen; gleichzeitig soll sie Aufschluss geben über die von den zuständigen Behörden zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern einsetzbaren Mittel bezogen auf den jeweils geltenden Rechtszustand:

Art des Ordnungsdienstes	Frieden		Zustand der bewaffneten Neutralität / Krieg	
	Verantwortung	Mittel	Verantwortung	Mittel
<b>1. Gegen Terroristen und Saboteure</b>				
1.1 Regel	Kanton	Polizei	Kanton/ Bund	Polizei
1.2 Ausnahme, d. h. wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen oder den angestrebten Zweck nicht erreichen können	Bund	Armee	Bund	Armee
<b>2. Gegenüber einer Vielzahl von Bürgern, welche die öffentliche Ordnung massiv stören</b>				
2.1 Regel	Kanton	Polizei	Kanton/ Bund	Polizei
2.2 Ausnahme = Notfall, d. h. wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: – Verfassungsmässige Ordnung bzw. Bestand der Schweiz bedroht; – zivile Mittel reichen nicht aus oder können den angestrebten Zweck nicht erreichen; – Bürger sind bewaffnet.	Bund	Armee	Bund	Armee
<b>3. Zur Verhütung oder zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen</b>				
	Kanton	Feuerwehr, Polizei, Sanität, Zivilschutz, ad hoc Hilfscorps, kantonale Truppen	Kanton	Feuerwehr, Polizei, Sanität, Zivilschutz, ad hoc Hilfscorps
	Bund (bei überregionalen Katastrophen)	eidg. Truppen	Bund	Armee

Diese Anpassungen befürhen meines Erachtens keiner Verfassungsänderung. Mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, deren 5. Teil («*Der aktive Dienst*») ohnehin neu überarbeitet werden muss, sowie mit der Revision der Ordnungsdienst-Verordnung könnten diese Vorschläge verwirklicht werden. In bezug auf die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation schlage ich folgende Änderungen vor:

### Artikel 197

#### Geltende Norm

<sup>1</sup>«Die Verfügung über das Heer im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg steht dem Bund zu.»

#### Revisionsvorschlag

<sup>1</sup>«Das Recht, die Armee einzusetzen,

steht grundsätzlich den Bundesbehörden zu.»

<sup>2</sup> «Sofern der Bund keine Truppen zum Schutze der Unabhängigkeit des Landes benötigt, können die Kantone die ihnen unterstellten Truppen für Katastrophenhilfsleistungen sowie für Ehrendienste anbieten.»

## Artikel 203

### Geltende Norm

<sup>1</sup> «Zur Wahrung von Ruhe und Ordnung im Innern verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.»

### Revisionsvorschlag

<sup>1</sup> «Der Ordnungsdienst der Armee besteht aus Einsätzen von Truppen

a. gegen Terroristen und Saboteure, insbesondere zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit der Bewachung von Objekten und Personen;

b. gegenüber einer Vielzahl von Bürgern, welche die öffentliche Ordnung massiv stören;

c. zur Verhütung oder zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen.»

<sup>2</sup> «Der Einsatz von Truppen für die Fälle von Absatz 1 lit. a. und b. ist nur zulässig, wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen oder den angestrebten Zweck nicht erreichen können.»

<sup>3</sup> «Der Einsatz von Truppen für den Fall von Absatz 1 lit. b. ist überdies nur dann gerechtfertigt, wenn der Bestand der demokratischen Rechtsordnung des Landes

oder der Bestand der Schweiz durch bewaffnete Gruppen bedroht ist.»

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Luzius Wildhaber: Entstehung und Aktualität der Souveränität, in: Staatsorganisation und Staatsfunktion im Wandel (Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982), S. 131.

<sup>2</sup> BB1 1977 II S. 1281.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Wahrung der inneren Sicherheit gehört in den Aufgabenbereich der Kantone, weil die BV sie nicht explizit dem Bund auferlegt (BV Art. 3).

<sup>4</sup> Vgl. BV Art. 19 Abs. 4 und MO Art. 203.

<sup>5</sup> Kurt Eichenberger: Sorge für den inneren Frieden als primäre Staatsaufgabe, in: Der Staat der Gegenwart (ausgewählte Schriften von Kurt Eichenberger), Basel 1980, S. 88.

<sup>6</sup> Vgl. zur eidg. Intervention: Walter Burckhardt: Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage, Bern 1931, S. 144 ff.; Jean-François Aubert: Traité de droit constitutionnel suisse, Paris und Neuenburg 1967, S. 306.

<sup>7</sup> BV Art. 19 Abs. 3 und MO Art. 197 Abs. 1.

<sup>8</sup> Zum Beispiel BV Artikel 16 i. V. mit 17, 19 Abs. 4, 85 Ziff. 9 und 102 Ziff. 11.

<sup>9</sup> Von Bedeutung ist das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. 4. 1907 (MO), SR 510.10.

<sup>10</sup> SR 121; MA 79 S. 5 ff.

<sup>11</sup> BB1 1966 I S. 864.

<sup>12</sup> BGE 103 Ia S. 310ff.

<sup>13</sup> Kurt Eichenberger, op. cit. (Anm. 5), aaO. S. 88.

<sup>14</sup> Die Idee der drei Kategorien stammt von Prof. Dr. Peter Saladin.

<sup>15</sup> Ekkehard Stein: Staatsrecht, 3. Auflage, Tübingen 1978, S. 76.

<sup>16</sup> Wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangt, ist der Einsatz der Streitkräfte einzustellen.

<sup>17</sup> BV Art. 19 Abs. 4; vgl. dazu Roland C. Rasi: Die kantonale Militärhoheit als Problem des Verhältnisses von Bund und Kantonen, Diss. Basel 1974, S. 127 ff.

<sup>18</sup> Vgl. die Stellungnahmen der politischen Parteien anlässlich der Umfrage der Kommission Wahlen für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung: Band II, Parteien, Bern 1969/70, S. 21 (FDP) und S. 151 (CVP) und Band IV, Bern 1973, S. 620 f.

<sup>19</sup> Roland C. Rasi, op. cit. (Anm. 17), S. 167 ff und S. 215 ff.

<sup>20</sup> Verfassungsentwurf Art. 97.

<sup>21</sup> Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung (1977), S. 170.

<sup>22</sup> Ebenso Ernst Hirzel: Der Ordnungsdienstauftrag der Schweizerischen Armee, Diss. Basel 1974, S. 77.

<sup>23</sup> Arnold Käch: Armee und Ordnungsdienst, documenta 7/83, S. 30.

<sup>24</sup> Ebenso: Hans Rudolf Kurz: Die militärischen Polizeidienste, in: MLT Nr. 4/1982, S. 13; Schlussbericht der Kommission Wahlen, op. cit. (Anm. 18), S. 624; Bericht der Expertenkommission für eine Totalrevision der Bundesverfassung, op. cit. (Anm. 21), S. 109; Arnold Käch, op. cit. (Anm. 23), aaO. S. 30 f.; Ernst Hirzel, op. cit. (Anm. 22), S. 77; der Bundesrat in BB1 1977 II S. 1282.

<sup>25</sup> Ebenso: Kurt Eichenberger, op. cit. (Anm. 5), aaO. S. 88; Arnold Käch, op. cit. (Anm. 23), S. 32; Schlussbericht der Kommission Wahlen, op. cit. (Anm. 18), aaO. S. 624.

<sup>26</sup> So jedenfalls die geltende Verfassung sowie die Regeln auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. ■

## Die Firmengruppe im Dienste der Sicherheit

Securitas AG  
Schweiz. Bewachungsgesellschaft  
3052 Zollikofen  
Telefon 031 57 21 32

Securiton AG  
Alarm- und Sicherheitssysteme  
3052 Zollikofen  
Telefon 031 57 04 92

Contrafeu AG  
Brandschutzsysteme  
3110 Münsingen  
Telefon 031 92 18 33

### SECURITAS



### SECURITON



### CONTRAFEU

